



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

53. Jahrgang

Ansbach, 4. April 2008

Nr. 7

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 24. Juni 2005 über die Volksschulen in der Stadt Dinkelsbühl, Landkreis Ansbach vom 17. März 2008.....	44
Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit der kommunalen Verkehrsüberwachungen der Städte Nürnberg und Fürth	45
Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken	46
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2008	48
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf" für das Haushaltsjahr 2008	50

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 24. Juni 2005 über die Volksschulen in der Stadt Dinkelsbühl, Landkreis Ansbach

Vom 17. März 2008

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Sprengelbeschriebe der Volksschule Segringen (Grundschule) und der Christoph-von-Schmid-Volksschule Dinkelsbühl (Grundschule) werden hinsichtlich der Sprengelzugehörigkeit der Gemeindeteile Esbach, Ketschenweiler, Rauenstadt und St. Ulrich der Stadt Dinkelsbühl berichtigt.

§ 2

§ 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Juni 2005 über die Volksschule in der Stadt Dinkelsbühl, Landkreis Ansbach (MFrABI Nr. 13/2005, S. 91) erhält folgende Fassung:

"§ 2

In der Stadt Dinkelsbühl bestehen folgende Volksschulen:

1. Volksschule Segringen (Grundschule)
 - a) Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeindeteile Langensteinbach, Oberradach, Steinweiler, Unterradach, Segringen, Rain, Scheckenmühle, Seidelsdorf, Beutenhof, Beutenmühle, Hardhof, Hardmühle, Hausertshof, Hausertsmühle, Knorrenmühle, Oberhard, Obermeißling, Untermeißling, Waldeck, Sittlingen, Burgstall, Rothhof, Oberwinstetten, Unterwinstetten, Wolfertsbronn, Röthendorf, Veitswend, Neumühle, Reuenthal, Weidelbach, Esbach, Ketschenweiler, Rauenstadt und St. Ulrich der Stadt Dinkelsbühl.
 - b) Die Schule führt die Bezeichnung 'Volksschule Segringen (Grundschule)' und hat ihren Sitz in der Stadt Dinkelsbühl.
 - c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
2. Christoph-von-Schmid-Volksschule Dinkelsbühl (Grundschule)
 - a) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Dinkelsbühl ohne die Gemeindeteile Langensteinbach, Oberradach, Steinweiler, Unterradach, Segringen, Rain, Scheckenmühle, Seidelsdorf, Beutenhof, Beutenmühle, Hardhof, Hardmühle, Hausertshof, Hauserts-

mühle, Knorrenmühle, Oberhard, Obermeißling, Untermeißling, Waldeck, Sittlingen, Burgstall, Rothhof, Oberwinstetten, Unterwinstetten, Wolfertsbronn, Röthendorf, Veitswend, Neumühle, Reuenthal, Weidelbach, Esbach, Ketschenweiler, Rauenstadt und St. Ulrich.

b) Die Schule führt die Bezeichnung 'Christoph-von-Schmid-Volksschule Dinkelsbühl (Grundschule)' und hat ihren Sitz in der Stadt Dinkelsbühl.

c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

3. Hans-von-Raumer-Volksschule Dinkelsbühl (Hauptschule)

a) Der Sprengel erstreckt sich auf die Stadt Dinkelsbühl.

b) Die Schule führt die Bezeichnung 'Hans-von-Raumer-Volksschule Dinkelsbühl (Hauptschule)' und hat ihren Sitz in der Stadt Dinkelsbühl.

c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9."

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 17. März 2008

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 44

Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit der kommunalen Verkehrsüberwachungen der Städte Nürnberg und Fürth

Bekanntmachung der Regierung vom 18. März 2008 Gz.12.2-1443-1/08

Die Stadt Fürth (Beschluss des Stadtrates vom 20.02.2008) und die Stadt Nürnberg (Beschluss des Stadtrates vom 27.02.2008) haben eine Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit der kommunalen Verkehrsüberwachungen der Städte Nürnberg und Fürth (Übertragung der Aufgaben nach § 2 Abs. 4 ZuVOWiG - Bußgeldstelle - und der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Fürth auf die Stadt Nürnberg) abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 11.03.2008 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit der kommunalen Verkehrsüberwachungen der Städte Nürnberg und Fürth

Die Stadt Fürth,
vertreten durch
den Oberbürgermeister,
und die Stadt Nürnberg,
vertreten durch
den Oberbürgermeister,

schließen mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 11. März 2008 folgende

Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 ff. KommZG

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1. Die Stadt Fürth und die Stadt Nürnberg, beide Regierungsbezirk Mittelfranken, sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die den Städten übertragen worden sind. Dies sind Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 2 Abs. 3 ZuVOWiG, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verkehrszeichen 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg), Zeichen 242/243 (Fußgängerbereiche), Zeichen 325/326 (verkehrsberuhigter Bereich) stehen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht - ZuVOWiG - vom 21. Oktober 1997, GVBl S. 727, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2007, GVBl S. 575). Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung wird durch die jeweilige Stadt festgesetzt.
2. Zur weiteren Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG über-

trägt die Stadt Fürth die Aufgaben nach § 2 Abs. 4 ZuVOWiG (Bußgeldstelle) und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Fürth auf die Stadt Nürnberg.

3. Die Stadt Nürnberg führt die Aufgaben nach Maßgabe der für die Bayerische Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2 Personal

Die Stadt Nürnberg führt die Aufgabe mit eigenem Personal nach Maßgabe einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Fürth aus.

§ 3 Kostenverteilung

Die durch die Aufgabenerledigung anfallenden Betriebs-, Personal- und Sachkosten erstattet die Stadt Fürth auf der Grundlage einer jährlich zu erstellenden Spitzabrechnung. Diese Kosten werden mit den durch die Stadt Nürnberg erhobenen Einnahmen im Zusammenhang mit Bußgeldbescheiden und Bescheiden nach § 25a StVG, die auf Grund dieser Zweckvereinbarung ergangen sind, verrechnet. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Sie läuft unbefristet. Sie kann von jeder Stadt mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Bei Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung, die nicht im Weg einer gütlichen Einigung ausgeräumt werden können, wird vor Beschreiten des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung angerufen.

(2) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Städte einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Städte entsprechende Lösung suchen.

Fürth, 14. März 2008

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Nürnberg, 14. März 2008

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Dr. Bauer
Regierungsvizepräsident

**Fünfte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans
der Region Westmittelfranken**

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 11.03.2008 die Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gem. Art 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.rpv8.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ansbach, 11. März 2008

Regierung von Mittelfranken
Dr. B a u e r
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 46

II.

**Fünfte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans
der Region Westmittelfranken (8)**

Vom 13. Dezember 2007

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) folgende Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken i. d. F. der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. November 1987 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 29. Juni 2007 (MFrABI S. 83):

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Westmittelfranken erhalten im bisherigen Kapitel A III, IV, V und VI unter der neuen Bezeichnung A III folgende Fassung:

1 Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung

1.1 Kleinzentren

(Z) Als Kleinzentren zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs werden folgende Gemeinden festgelegt:

im Landkreis Ansbach

- Dentlein a. Forst (E)
- Diethofen
- Ehingen (E)
- Flachslanden (E)
- Leutershausen (E)
- Lichtenau (E)
- Petersaurach (E)
- Schillingsfürst
- Schnelldorf
- Weidenbach (E)
- Wilburgstetten (E)
- Wolframs-Eschenbach/Merkendorf (kleinzentraler Doppelort)

im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

- Burgbernheim
- Burghaslach (E)
- Diespeck (E)
- Emskirchen
- Markt Erlbach (E)
- Sugenheim (E)
- Uehlfeld (E)

im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- Ellingen (E)
- Heidenheim (E)
- Markt Berolzheim (E)
- Nennslingen (E)
- Pappenheim

1.2 Unterzentren

(Z) Als Unterzentren zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs werden folgende Gemeinden festgelegt:

im Landkreis Ansbach

- Bechhofen (E)
- Heilsbronn
- Herrieden
- Neuendettelsau
- Wassertrüdingen
- Windsbach

im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

- Scheinfeld

im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- Pleinfeld (E)

1.3 Doppel- und Mehrfachorte

(Z) Die Gemeinden Wolframs-Eschenbach und Merkendorf sollen die Versorgungsaufgaben eines Kleinzentums gemeinsam als kleinzentraler Doppelort übernehmen.

1.4 Bevorzugte Entwicklung

(Z) Die mit (E) gekennzeichneten Gemeinden sollen zur Sicherung und Herstellung einer gleichwertigen und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung innerhalb der aufgabenbezogenen zentralörtlichen Ausstattung bevorzugt entwickelt werden.

2 Sicherung und Entwicklung der Zentralen Orte

(Z) Die Zentralen Orte sollen so gesichert und entwickelt werden, dass sie ihre Versorgungsaufgaben für den jeweiligen Nahbereich dauerhaft und in möglichst vollem Umfang erfüllen.

(G) Es ist anzustreben, die Beseitigung bestehender Versorgungsdefizite der Zentralen Orte sukzessive voranzutreiben.

(G) Dem Erhalt der in Zentralen Orten vorgehaltenen Einrichtungen ist möglichst der Vorzug gegenüber Auslastungsbestrebungen einzuräumen.

(Z) Die weitere über das Maß der organischen Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit soll sich zur Stabilisierung der Bevölkerungszahlen insbesondere in den Zentralen Orten konzentrieren.

2.1 Sicherung und Entwicklung der Kleinzentren

2.1.1 (G) Die Einzelhandelszentralität ist in den Kleinzentren Burgbernheim, Diespeck, Dietenhofen, Emskirchen, Heidenheim, Lichtenau, Markt Erlbach, Schillingsfürst, Schnelldorf und Wilburgstetten möglichst dauerhaft zu sichern.

(G) Die Einzelhandelszentralität ist in den Kleinzentren Burghaslach, Dentlein a. Forst, Ehingen, Ellingen, Flachslanden, Leutershausen, Markt Berolzheim, Nennslingen, Pappenheim, Petersaurach, Sugenheim, Uehlfeld, Weidenbach und dem kleinzentralen Doppelort Wolframs-Eschenbach/Merkendorf möglichst dauerhaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

2.1.2 (G) Die Arbeitsplatzzentralität ist in den Kleinzentren Burgbernheim, Dietenhofen, Emskirchen, Leutershausen, Lichtenau, Pappenheim, Schillingsfürst, Schnelldorf, Wilburgstetten und dem kleinzentralen Doppelort Wolframs-Eschenbach/Merkendorf möglichst dauerhaft zu sichern.

(G) Die Arbeitsplatzzentralität ist in den Kleinzentren Burghaslach, Dentlein a. Forst, Diespeck, Ehingen, Ellingen, Flachslanden, Heidenheim, Markt Berolzheim, Markt Erlbach, Nennslingen, Petersaurach, Sugenheim, Uehlfeld und Weidenbach möglichst dauerhaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

2.1.3 (G) Die Versorgungszentralität ist in den Kleinzentren Burgbernheim, Diespeck, Dietenhofen, Emskirchen, Leutershausen, Markt Erlbach, Pappenheim, Schillingsfürst, Schnelldorf, Uehlfeld, Weidenbach und dem kleinzentralen Doppelort Wolframs-Eschenbach/Merkendorf durch die Ausstattung mit den Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs möglichst dauerhaft zu sichern.

(G) Die Versorgungszentralität ist in den Kleinzentren Burghaslach, Dentlein a. Forst, Ehingen, Ellingen, Flachslanden, Heidenheim, Lichtenau, Markt Berolzheim, Nennslingen, Petersaurach, Sugenheim und Wilburgstetten durch die Ausstattung mit den Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs möglichst dauerhaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

2.2 Sicherung und Entwicklung der Unterzentren

2.2.1 (G) Die Einzelhandelszentralität ist in den Unterzentren Bechhofen, Heilsbronn, Herrieden, Neuendettelsau, Pleinfeld, Scheinfeld, Wassertrüdingen und Windsbach möglichst dauerhaft zu sichern.

2.2.2 (G) Die Arbeitsplatzzentralität ist in den Unterzentren Heilsbronn, Herrieden, Neuendettelsau und Wassertrüdingen möglichst dauerhaft zu sichern.

(G) Die Arbeitsplatzzentralität ist in den Unterezentren Bechhofen, Pleinfeld, Scheinfeld und Windsbach möglichst dauerhaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

- 2.2.3 (G) Die Versorgungszentralität ist in den Unterezentren Bechhofen, Heilsbronn, Herrieden, Neudettelsau, Pleinfeld, Scheinfeld, Wassertrüdingen und Windsbach durch die Ausstattung mit den Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs möglichst dauerhaft zu sichern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Ansbach, 13. Dezember 2007

Regionaler Planungsverband
Westmittelfranken (8)
gez.
Rudolf Schwemmbauer
Landrat

MFrABI S. 46

Bekanntmachung der Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 5 Abs. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	67.400,00 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.500,00 €
--------------------------------------	------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen von Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kassenkreditaufnahmen wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Ansbach, 20. März 2008

Regionaler Planungsverband
Westmittelfranken
R. Schwemmbauer
Landrat
Vorsitzender des
Planungsverbandes

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LKrO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2008 liegt in der Zeit vom 07.04.2008 bis einschließlich 14.04.2008 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 20. März 2008

Regionaler Planungsverband
Westmittelfranken
gez.
R. Schwemmbauer
Landrat und
Vorsitzender des
Zweckverbandes

MFrABI S. 48

Bekanntmachung der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sowie Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.221.800,00 €
--------------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	26.000,00 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 980.000,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird als Betriebskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchstadt	60 %	588.000,00 €
Stadt Erlangen	40 %	392.000,00 €

(2) Investitionskostenumlagen für Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Erlangen, 20. März 2008

Zweckverband
„Gemeinschaftsanlagen im
Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf“
Eberhard Irlinger
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2008 liegt in der Zeit vom 07.04.2008 bis einschließlich 14.04.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Marktplatz 6, 91054 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 20. März 2008

Zweckverband
„Gemeinschaftsanlagen im
Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf“
gez.
Eberhard Irlinger
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 50